

208

S A T Z U N G

ÜBER DIE BESCHÄFTIGUNG EINER FRAUENBEAUFTRAGTEN

Aufgrund der §§ 5a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 15. Mai 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Friedland beschäftigt eine ehrenamtliche Frauenbeauftragte.

§ 2

Das Verfahren über die Berufung und die Abberufung der ehrenamtlichen Frauenbeauftragten sowie ihre Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte richten sich nach den Abs. 3 bis 8 des § 5a der NGO.

§ 3


Die Satzung über die Rechtstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Friedland vom 15.12.1994 wird aufgehoben.

§ 4


Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedland, den 15. Mai 1997

Gemeinde Friedland


Freiherr von Bodenhausen
(Bürgermeister)




Voigt
(Gemeindedirektor)

1.SATZUNG
zur Änderung der Satzung
über die Beschäftigung einer
Frauenbeauftragten

Aufgrund der §§ 5a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.August 1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 348) hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 30.05. 2002 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Beschäftigung einer Frauenbeauftragten beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Beschäftigung einer Frauenbeauftragten (ehrenamtlichen) vom 15. Mai 1997 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Friedland, den 30.05. 2002

Friedrichs

Friedrichs
(Bürgermeister)